

1981

Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1981

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 81	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die technisch-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten	49
19. 1. 81	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	59
22. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	63

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Abkommens
über die technisch-industrielle Zusammenarbeit
auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten**

Vom 15. Januar 1981

In Paris ist am 29. April 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die technisch-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten sowie ein Unterzeichnungsprotokoll zu diesem Abkommen unterzeichnet worden. Ferner wurde zwischen den genannten Regierungen am 29. April/30. Juni 1980 ein Briefwechsel zu dem erwähnten Abkommen ausgetauscht. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1

am 1. Dezember 1980

in Kraft getreten. Das Abkommen und die genannten Zusatzdokumente werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die technisch-industrielle Zusammenarbeit
auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik
– im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

bestrebt, die Anwendung des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963, insbesondere dessen Bestimmungen über die Entwicklung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu verstärken, und die mit dem experimentellen Fernmeldesatelliten Symphonie erfolgreich begonnene Kooperation in der Weltraumtechnik fortzuführen,

in Anbetracht der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf diesem Gebiet sowohl von der Bundesrepublik Deutschland als auch von der Französischen Republik bereits geleistet wurden,

in Erwägung, daß es wichtig ist, frühzeitig technische Erfahrungen über den Betrieb von Rundfunk-Satelliten zu sammeln und die technisch-industriellen Voraussetzungen für die künftige Herstellung und den Vertrieb solcher Satelliten zu schaffen,

in Erwägung, durch die gemeinsame Entwicklung von Rundfunk-Satelliten und ihre präoperationelle Erprobung die jeweiligen medienpolitischen Entwicklungen in den beiden Ländern und in den internationalen Beziehungen nicht zu präjudizieren,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung und Herstellung, dem Start und der Positionierung sowie der präoperationellen Erprobung je eines deutschen und französischen Rundfunk-Satelliten gleicher Konzeption zusammen. Auf der Grundlage dieser Konzeption sollen diese Satelliten soweit wie möglich baugleich sein, vorbehaltlich der Anpassungen aufgrund der Missionsanforderungen der zuständigen nationalen Verwaltungen, und gemeinsame technische Lösungen verwirklichen. Ferner sollen die entsprechenden Bauteile jedes Satelliten im allgemeinen von denselben Herstellern geliefert werden. Die Einzelheiten werden im Technischen Anhang A dieses Abkommens geregelt.

(2) Zusätzlich sollen für die Vertragsparteien, nach Maßgabe des Technischen Anhangs A und des Finanziellen Anhangs B dieses Abkommens, die notwendigen Hilfseinrichtungen und diejenigen Bauteile zur Herstellung eines Ersatzsatelliten bereitgestellt werden, die erforderlich sind, damit im Falle des Fehlschlags eines der beiden ersten Satelliten möglichst rasch und nicht später als nach 18 Monaten ein Ersatzsatellit

eingesetzt werden kann. Das Nähere bestimmt der in Artikel 5 vorgesehene Lenkungsausschuß.

(3) Beide Satelliten werden mit je drei Rundfunkkanälen betrieben und mit ausreichender Reserve ausgestattet. Der eine der beiden Satelliten wird für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der andere Satellit für das Gebiet der Französischen Republik so ausgelegt, wie es den Beschlüssen der weltweiten Funkverwaltungskonferenz von 1977 (WARC 1977) entspricht. Die fernmeldetechnischen Nutzlasten der Satelliten müssen den Spezifikationen der jeweils zuständigen Verwaltungen (Deutsche Bundespost und Télédiffusion de France) entsprechen und den fernmelderechtlichen Bestimmungen der Internationalen Fernmelde-Union genügen.

(4) Während ihrer Entwicklung und Herstellung sind die Satelliten Eigentum des in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Industriekonsortiums. Nach Abnahme auf dem Startplatz und vor dem Start wird das Eigentum an den Satelliten auf die zuständigen nationalen Stellen übertragen. Der Lenkungsausschuß schlägt den Vertragsparteien Einzelheiten der Durchführung dieser Bestimmungen und Regelungen hinsichtlich der Eigentumsrechte an allen weiteren gelieferten Gegenständen zur Annahme vor.

(5) Die beiden Satelliten sollen 1983/1984 mit europäischen Trägerraketen vom Typ ARIANE in ihre Umlaufbahn gebracht und geostationär auf 19° West betrieben werden.

(6) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien soll über die in Absatz 1 vorgesehene Entwicklungs- und Erprobungsphase hinaus zur Herstellung und Vermarktung späterer operationeller Rundfunk-Satelliten fortgeführt werden.

Artikel 2

Betrieb der Satelliten

Die Verantwortung für den Betrieb der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Satelliten obliegt den zuständigen Verwaltungen (Deutsche Bundespost und Télédiffusion de France). Sie werden für mindestens zwei Jahre Betriebsversuche mit den Satelliten durchführen und die dabei gewonnenen Erfahrungen miteinander austauschen.

Artikel 3

Industrielle Organisation

(1) Die in Artikel 1, Absatz 1 und 2 genannten Satelliten, die notwendigen Hilfseinrichtungen und die Bauteile für einen Ersatzsatelliten werden bei einem deutsch-französischen Industriekonsortium mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu Festpreisen mit einer auf die Lebensdauer der Satelliten bezogenen Incentive-Regelung in Auftrag gegeben.

(2) Im Rahmen des Konsortiums werden die Koordinierung des gesamten Satellitenvorhabens durch eine integrierte deutsch-französische Gruppe unter Führung eines deutschen

Unternehmens und die Koordinierung der beiden Nutzlasten durch eine integrierte deutsch-französische Gruppe unter Führung eines französischen Unternehmens wahrgenommen.

(3) Die Arbeiten für die Entwicklung und Herstellung der Satelliten, die notwendigen Hilfseinrichtungen und der Bauteile für einen Ersatzsatelliten werden zwischen deutschen Unternehmen und französischen Unternehmen im Verhältnis der finanziellen Rückflüsse von 54 % für die Bundesrepublik Deutschland und zu 46 % für die Französische Republik aufgeteilt.

(4) Die ARIANE-Trägerraketen werden bei der Gesellschaft Arianespace bestellt.

Artikel 4

Kosten und Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Kosten für die Entwicklung und Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Satelliten, notwendigen Hilfseinrichtungen und Bauteile wird von den Vertragsparteien halbtellig getragen.

(2) Die Kosten der Trägerraketen und die zugehörigen Startkosten trägt jede Vertragspartei für den für ihr Hoheitsgebiet bestimmten Satelliten gesondert.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens trägt jede Vertragspartei die Kosten ihrer zuständigen nationalen Verwaltungen, die Kosten der Erdfunkstellen, der Bereitstellung von Einzel- und Gemeinschaftsempfangsanlagen sowie des Betriebs der Satelliten und der zugehörigen Einrichtungen sowie die sonstigen, in Nummer 6 des Finanziellen Anhangs B genannten Kosten.

(4) Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 werden im Finanziellen Anhang B geregelt.

(5) Wird erkennbar, daß die im Finanziellen Anhang B erwähnten Kosten nicht unterhalb der dort in Nummer 2 festgelegten endgültigen Beträge gehalten werden können, so wird der Lenkungsausschuß die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, unter dem Vorbehalt, daß die Mehrkosten 10 % dieser endgültigen Beträge nicht überschreiten. Überschreiten die Mehrkosten 10 % dieser endgültigen Beträge, so konsultieren sich die Vertragsparteien über die zu treffenden Maßnahmen, wobei sie sich nach Kräften um die Fortsetzung der Zusammenarbeit durch Abschluß eines Zusatzabkommens bemühen werden.

Artikel 5

Lenkungsausschuß

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 vorgesehenen Zusammenarbeit setzen die Vertragsparteien einen Lenkungsausschuß ein. Er setzt sich aus zwei von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesminister für Forschung und Technologie, Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen) und zwei von der Regierung der Französischen Republik (Centre National d'Etudes Spatiales, Télédiffusion de France) ernannten Mitgliedern zusammen. Er trifft seine Entscheidungen einstimmig.

(2) Der Lenkungsausschuß bestimmt die allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit und erteilt der nach Artikel 6 eingesetzten Projektleitung Richtlinien für die Durchführung. Er stimmt den mit dem Industriekonsortium abzuschließenden Verträgen und den mit der Gesellschaft Arianespace abzuschließenden Verträgen zu. Er bestellt auf gemeinsamen Vorschlag der Vertragsparteien den Geschäftsführer der Projektleitung sowie dessen Stellvertreter. Er billigt die Geschäftsordnung der Projektleitung und ihre Änderungen. Er kann im Verlauf der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Entwicklungs- und Erprobungsphase die Bestimmungen des Technischen Anhangs A mit Ausnahme von dessen Nummer 1, unbeschadet des Artikels 4 Absatz 5, ändern.

(3) Er billigt den von der Projektleitung vorgelegten jährlichen Haushaltsplan sowie den in Artikel 7 genannten Finanz- und Zahlungsplan sowie dessen Fortschreibung.

(4) Der Lenkungsausschuß tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden oder auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens aber zweimal jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich zusammen.

(5) Den Vorsitz führt abwechselnd ein deutsches und ein französisches Mitglied.

(6) Der Lenkungsausschuß arbeitet seine Geschäftsordnung aus und legt sie den Vertragsparteien zur Zustimmung vor.

Artikel 6

Projektleitung

(1) Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus der in Artikel 1 vorgesehenen Zusammenarbeit ergeben, wird in München eine Projektleitung gebildet, der Vertreter der Vertragsparteien angehören. An ihrer Spitze steht ein Geschäftsführer, der auf Vorschlag der Regierung der Französischen Republik vom Lenkungsausschuß bestellt wird. Sein Stellvertreter wird auf Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls vom Lenkungsausschuß bestellt.

(2) Die Projektleitung bereitet die für die Zusammenarbeit erforderlichen Verträge vor, holt, soweit erforderlich und unter den in ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen, die Zustimmung des Lenkungsausschusses ein und schließt die Verträge im Auftrag der Vertragsparteien. Im Rahmen der ihr vom Lenkungsausschuß erteilten Richtlinien wacht sie über die ordnungsgemäße Durchführung des Programms und sorgt für die laufende Unterrichtung des Lenkungsausschusses.

(3) Die Projektleitung arbeitet den jährlichen Haushaltsplan sowie den Finanz- und Zahlungsplan und dessen Fortschreibungen aus, legt sie dem Lenkungsausschuß vor und führt sie nach dessen Billigung aus.

(4) Die Projektleitung arbeitet ihre Geschäftsordnung aus und legt sie sowie deren Änderungen dem Lenkungsausschuß zur Zustimmung vor. In dieser Geschäftsordnung werden insbesondere die wichtigen Entscheidungen festgelegt, denen der Geschäftsführer und der Stellvertreter gemeinsam zustimmen müssen.

Artikel 7

Finanz- und Zahlungsplan, Haushalt

(1) Die Finanzierung der im Rahmen der Zusammenarbeit auszuführenden Arbeiten erfolgt nach Maßgabe des Finanziellen Anhangs B in Übereinstimmung mit dem in Artikel 5 und 6 genannten Finanz- und Zahlungsplan.

(2) Der in Artikel 5 und 6 genannte jährliche Haushaltsplan enthält insbesondere die erforderlichen Bindungs- und Zahlungsermächtigungen.

Artikel 8

Preisprüfung

Für die Zwecke dieses Abkommens wendet jede Vertragspartei auf die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeführten Arbeiten das dort geltende Preisrecht an.

Artikel 9

Internationale Registrierung der Frequenzen und Satelliten

(1) Die Vertragsparteien befolgen die Vorschriften und Empfehlungen der Internationalen Fernmelde-Union insbesondere bezüglich der Beschlüsse der weltweiten Funkverwaltungs-konferenzen (WARC 1972, 1977, 1979), der Ergebnisse der

Arbeiten in den internationalen beratenden Ausschüssen (CCITT, CCIR) und der Bestimmungen der Internationalen Frequenzregistrationsbüros (IFRB).

(2) Entsprechend den in Artikel 2 festgelegten Verantwortlichkeiten sorgt jede Vertragspartei für die völkerrechtliche Anmeldung und Registrierung ihres Satelliten sowie für die innerstaatliche Zulassung der Erdefunkstellen. Für die Zulassung der Erdefunkstellen ist die nationale Fernmeldebehörde zuständig, in deren Hoheitsgebiet die Erdefunkstelle errichtet wird.

(3) Für die Start- und Transferphase wählen die Vertragsparteien gemeinsam und in Abstimmung mit der Europäischen Weltraum-Organisation und den nationalen Raumfahrt-Betriebszentren die Telemetrie- und Telekommando-Frequenzen aus.

Artikel 10

Patente, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte

(1) Wird eine Erfindung, die aus den im Rahmen dieses Abkommens vorgenommenen Arbeiten hervorgegangen ist, bei der zuständigen Behörde einer Vertragspartei zum Patent oder zur Erlangung eines anderen Schutzrechtes angemeldet, so soll sie auch bei der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei angemeldet werden, und zwar innerhalb eines Zeitraums, der dem Patent oder einem anderen Schutzrecht ein Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 sichert. Wird von einer Vertragspartei eine Erfindung nach Satz 1 beim Europäischen Patentamt entsprechend den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Patent angemeldet, so sollen in der betreffenden Anmeldung auf jeden Fall die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik als Bestimmungsstaaten benannt werden.

(2) Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um ein unentgeltliches Benutzungsrecht an allen Patenten und sonstigen Schutzrechten im Sinne des Absatzes 1 zu erhalten. Dieses Benutzungsrecht muß das Recht zur Vergabe von Unterbenutzungsrechten an Dritte insoweit einschließen, als diese Dritten Arbeiten für die Vertragsparteien oder für die in deren jeweiligen Hoheitsgebieten zuständigen Verwaltungen durchführen.

(3) Jede Vertragspartei gewährt der anderen für deren eigene Zwecke das Recht zur Nutzung aller sonstigen, im Rahmen der Zusammenarbeit entstandenen und ihr zugänglichen Ergebnisse wie zum Beispiel Studien, Entwurfs-, Fertigungs- und Versuchsberichte zu denselben Bedingungen, an die sie selbst gebunden ist. Die Vertragsparteien gewähren sich gegenseitig ständigen Zugang zu den Erfahrungen und Ergebnissen der Zusammenarbeit während der präoperationellen Phase. Ferner erleichtern sich die Vertragsparteien gegenseitig den ständigen Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen, die im Rahmen der technisch-industriellen Zusammenarbeit nach diesem Abkommen gewonnen werden. Das Nähere bestimmt der Lenkungsausschuß.

(4) Das Recht zur Nutzung der im Rahmen der Zusammenarbeit gewonnenen Ergebnisse einschließlich der Patente und Schutzrechte kann von den Vertragsparteien auf ein Drittland oder auf Personen mit Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland und des Hoheitsgebietes der Französischen Republik nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien übertragen oder zur Nutzung freigegeben werden. Entsprechendes gilt für die Übermittlung von Unterlagen und die Gewährung von Hilfe und Unterstützung zur Entwicklung, Herstellung und Inbetriebnahme von Rundfunk-Satelliten.

(5) In alle Verträge, die sich auf die Durchführung der Zusammenarbeit beziehen, sind Bedingungen aufzunehmen, die den Vertragsparteien die in diesem Artikel genannten Rechte verschaffen und ihnen die Erfüllung der entsprechenden Pflichten ermöglichen.

(6) Jede Vertragspartei wird im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Lieferungen und Leistungen, für die ihre Industrie zuständig ist, für den Bedarf der Vertragsparteien über die präoperationelle Phase hinaus und für den Export genehmigen und erleichtern. Ist eine Vertragspartei nicht in der Lage, dieser Verpflichtung nachzukommen, so wird sie im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Industrie der anderen Vertragspartei nicht hindern, diese Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen.

Artikel 11

Fortsetzung der Zusammenarbeit

(1) Zur Fortsetzung der industriellen Zusammenarbeit (Herstellung und Vermarktung von späteren operationellen Rundfunk-Satelliten für den Bedarf jeder Vertragspartei und für den Export) sollen dieselben deutschen und französischen Industrieunternehmen wie in der präoperationellen Phase in einer geeigneten gemeinsamen Organisation auf paritätischer Grundlage (Aufteilung im Verhältnis 50 : 50 der jeweiligen finanziellen Auftragsanteile an den Arbeiten und der finanziellen Risiken) tätig werden. Die Vertragsparteien werden dafür sorgen, daß alle in der präoperationellen Phase gewonnenen Ergebnisse voll für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsposition der gemeinsamen industriellen Organisation genutzt werden können.

(2) Für den Start späterer Rundfunk-Satelliten wird der Träger Rakete ARIANE im Normalfall im Sinne des Artikels VIII des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraum-Organisation von 1975 der Vorzug gegeben. Dieser Vorzug gilt für Exporte in Drittländer sinngemäß.

(3) Die Durchführungsbestimmungen über die Zusammenarbeit in der industriellen Phase sollen möglichst bald von den Vertragsparteien einvernehmlich und spätestens ein Jahr nach Unterzeichnung dieses Abkommens festgelegt werden. Diese Bestimmungen sollen insbesondere Grundsätze und Richtlinien einer gemeinsamen Politik für den Export von Rundfunk-Satelliten enthalten.

(4) Die Vertragsparteien erwarten von den Industrieunternehmen, daß sie mit Inkrafttreten dieses Abkommens gemeinsame Maßnahmen im Hinblick auf den Export von Satelliten in Drittländer treffen. Unbeschadet des Absatzes 3 werden sich die Vertragsparteien bei sich abzeichnenden Exportmöglichkeiten konsultieren, um die Maßnahmen zu prüfen, die ihrer Ansicht nach gemeinsam – jeweils im Rahmen der innerstaatlichen Verfahren jeder Vertragspartei – ergriffen werden sollten. Für die Exportverkäufe selbst werden sich die Vertragsparteien abstimmen und in jedem Einzelfall gemeinsam die Vorkehrungen erörtern, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und ihrer üblichen Garantie- und Kreditverfahren in Erwägung zu ziehen bereit sind. Die gegebenenfalls zu treffenden Vorkehrungen werden auf die Vertragsparteien im Verhältnis ihrer industriellen Beteiligung aufgeteilt.

Artikel 12

Beteiligung Dritter

Die Vertragsparteien konsultieren einander über die Beteiligung dritter Regierungen an der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen und werden darüber einvernehmlich entscheiden.

Artikel 13

Haftung

Die Vertragsparteien konsultieren sich hinsichtlich einer gerechten Verteilung derjenigen Schadensersatzkosten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände vom 29. März 1972 oder, soweit nicht anwendbar, aufgrund der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze entstehen.

Artikel 14

Schiedsklausel

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen soweit wie möglich auf dem Verhandlungswege durch die Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei diese Streitigkeit einem Schiedsgericht vorlegen. Sie notifiziert der anderen Partei ihre Entscheidung, ein Schiedsgericht anzurufen.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei innerhalb von zwei Monaten nach der in Absatz 2 genannten Notifikation ein Mitglied bestellt. Beide derart bestellten Mitglieder einigen sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann. Die Bestellung des Obmanns soll spätestens nach drei Monaten nach der in Absatz 2 vorgesehenen Notifikation erfolgen.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien jede von ihnen den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr ernannten Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen; das Schiedsgericht kann jedoch eine andere Kostenregelung treffen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Artikel 15

Zusatzabkommen

Die Einzelheiten der Verwirklichung der in diesem Abkommen zur Fortsetzung der Zusammenarbeit vorgesehenen Ver-

pflichtungen, insbesondere soweit sie sich gem. Artikel 1, Absatz 6, Artikel 11 und Artikel 17, Absatz 2 ergeben, werden von den Vertragsparteien durch Zusatzabkommen geregelt.

Artikel 16

Berlinklausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

Inkrafttreten und Dauer des Abkommens

(1) Jede der beiden Regierungen notifiziert der anderen, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten Notifikation in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß dieses Abkommen die Grundlage für ihre langfristige technisch-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rundfunk-Satelliten bildet. Soweit seine Bestimmungen den Export betreffen, wird es für eine Dauer von 10 Jahren geschlossen und kann in der Regel durch Zusatzabkommen im Sinne des Artikels 15 um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Soweit seine Bestimmungen die Rundfunk-Satelliten der Vertragsparteien betreffen, endet es mit dem Ablauf der in Artikel 2 genannten Versuchsphase, wenn es nicht durch ein Zusatzabkommen nach Artikel 15 verlängert wird.

(3) Im Falle der Vertragsbeendigung verbleiben jeder Vertragspartei alle in Bezug auf das gewerbliche Eigentum bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte. Die anderen, sich aus der Beendigung ergebenden Fragen werden von den Vertragsparteien gemeinsam geregelt.

Geschehen zu Paris am 29. April 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

V. Hauff

Axel Herbst

Für die Regierung der Französischen Republik

André Giraud

Technischer Anhang A
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die technisch-industrielle Zusammenarbeit
auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten

1. Das technische Programm besteht aus der Entwicklung und Herstellung, dem Start und der Positionierung je eines deutschen und französischen Rundfunk-Satelliten. Diese werden mit je drei Rundfunkkanälen, entsprechend den Spezifikationen der jeweils zuständigen Fernmeldeverwaltung (Deutsche Bundespost und Télédiffusion de France) und den Bestimmungen der Internationalen Fernmelde-Union betrieben und mit ausreichender Reserve ausgestattet. Das der Entwicklung zugrundeliegende technische Konzept soll ohne wesentliche Änderungen einen späteren Ausbau auf 5 gleichzeitig zu betreibende Kanäle ermöglichen.

Das Programm umfaßt ferner die Beschaffung der notwendigen Hilfseinrichtungen sowie derjenigen Bauteile, die erforderlich sind, damit im Falle des Fehlschlags eines der beiden ersten Satelliten möglichst rasch und nicht später als nach 18 Monaten ein Ersatzsatellit eingesetzt werden kann. Das Nähere bestimmt der Lenkungsausschuß.

Die wesentlichen technischen Kenndaten der beiden Rundfunk-Satelliten sind entsprechend den Beschlüssen der weltweiten Funkverwaltungs-konferenzen von 1977 und 1979 folgende:

a) Satellit der Bundesrepublik Deutschland
Mittenfrequenz und effektiv abgestrahlte Sendeleistung (EIRP) der 27 MHz breiten Kanäle:

Kanal 2: 11 746.66 MHz mit 65,5 dBWatt \pm 0,25 dB

Kanal 6: 11 823.38 MHz mit 65,6 dBWatt \pm 0,25 dB

Kanal 10: 11 900.10 MHz mit 65,6 dBWatt \pm 0,25 dB

Kanal 14: 11 976.82 MHz mit 65,7 dBWatt \pm 0,25 dB

Kanal 18: 12 053.54 MHz mit 65,7 dBWatt \pm 0,25 dB

Anzahl der gleichzeitig verfügbaren Kanäle: 3 aus 5
Position in der geostationären Umlaufbahn: 19° West \pm 0,1°

Ausleuchtzone des Satelliten:

- Gebiet: Bundesrepublik Deutschland
- Form: Elliptisch mit 147° \pm 2°
Neigung der großen Halbachse
- 3 dB - Breite: 1,62° \times 0,72°
- Zentrum: 9,66° östl. Länge
49,90° nördl. Breite
- Ausrichtfehler: 0,1° (maximal in jeder Richtung)

Polarisation der Sendesignale: linksdrehend zirkular

Lebensdauer des Satelliten: 7 Jahre

Systemverfügbarkeit des Gesamtsystems: 99 % in 3 Jahren bei Verfügbarkeit nur eines Satelliten (außer Eklipsezeiten)

Aufwärtsfrequenzbereich: 17.3 bis 18.1 GHz

b) Satellit der Französischen Republik
Mittenfrequenz und effektiv abgestrahlte Sendeleistung (EIRP) der 27 MHz breiten Kanäle:

Kanal 1: 11 727.48 MHz mit 63,8 dBWatt \pm 0,25 dB

Kanal 5: 11 804.20 MHz mit 63,8 dBWatt \pm 0,25 dB

Kanal 9: 11 880.92 MHz mit 63,9 dBWatt \pm 0,25 dB

Kanal 13: 11 957.64 MHz mit 64,0 dBWatt \pm 0,25 dB

Kanal 17: 12 034.36 MHz mit 64,0 dBWatt \pm 0,25 dB

Anzahl der gleichzeitig verfügbaren Kanäle: 3 aus 5
Position in der geostationären Umlaufbahn: 19° West \pm 0,1°

Ausleuchtzone des Satelliten:

- Gebiet: Französische Republik
- Form: Elliptisch mit 160° \pm 2°
Neigung der großen Halbachse
- 3 dB - Breite: 2,50° \times 0,98°
- Zentrum: 260° östl. Länge
45,54° nördl. Breite
- Ausrichtfehler: 0,1° (maximal in jeder Richtung)

Polarisation der Sendesignale: rechtsdrehend, zirkular

Lebensdauer des Satelliten: 7 Jahre

Systemverfügbarkeit des Gesamtsystems: 99 % in 3 Jahren bei Verfügbarkeit nur eines Satelliten (außer Eklipsezeiten)

Aufwärtsfrequenzbereich: 17.3 bis 18.1 GHz

2. Die technischen Anforderungen an die beiden Satelliten werden in einem Dokument festgelegt, das vom Lenkungsausschuß gebilligt wird. Neben der Beschreibung der gemeinsamen Anforderungen werden dort die besonderen Kenndaten des Satelliten der Bundesrepublik Deutschland und des Satelliten der Französischen Republik gesondert aufgeführt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses. Die Satellitenkonzeption soll mit den bekannten Exportmissionen vereinbar sein und eine Lebensdauer von 9 Jahren vorsehen, wobei dieses Ziel erreicht werden soll, sobald die Technologie- und Zuverlässigkeitsprobleme gelöst sind.

3. Dem dreiaachsenstabilisierten Satelliten liegt ein modulares Konzept zugrunde, das aus folgenden Teilen besteht:

- Antriebsmodul
- Betriebsmodul
- Solargenerator
- Kommunikationsmodul
- Antennenmodul.

Diese Module sind leicht zugänglich, einzeln integrierbar und weitgehend als selbständige Einheit testbar, um die Anforderungen späterer operationeller Satelliten, insbesondere für Exportmissionen, soweit bereits bekannt, erfüllen zu können.

Das Antriebsmodul enthält ein integriertes Tank-, Versorgungs- und Triebwerksystem für die Einbringung der Satelliten in die geostationäre Umlaufbahn sowie für die Bahn- und Lageregelung. Es beruht soweit wie möglich auf früheren Entwicklungen, insbesondere Symphonie und Galileo.

Das Betriebsmodul enthält alle für den Betrieb des Satelliten notwendigen elektronischen Systeme. Es ist ausgerüstet mit einem TM/TC-System, welches im Nutzband und im S-Band arbeitet.

Digitale oder analoge Prinzipien werden optimal angewendet,

- bei der Lageregelung, um die von WARC geforderten Ausrichtgenauigkeiten zu erzielen,
- bei dem TM/TC-System, um die Kodierung und Chiffrierung zu erleichtern, und
- bei der Energieversorgung, um eine optimale Nutzung zu erreichen.

Bei der Auswahl ist besonderes Gewicht auf die weitere Entwicklungsmöglichkeit und die Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche künftige Anforderungen zu legen.

Der Solargenerator besteht aus zwei Flügeln in Kohlefaserbauweise; die Anzahl der Türen wird den jeweiligen Missionen angepaßt. Die Ausrichtung zur Sonne wird durch einen Drehmechanismus (SGM) sichergestellt.

Das Kommunikationsmodul enthält den elektronischen Teil der Nutzlast einschließlich der Thermalkontrolle. Die präoperationellen Satelliten werden mit jeweils 5 Kanälen ausgerüstet, von denen nur 3 Kanäle gleichzeitig zu betreiben sind. Das technische Grundkonzept soll für spätere operationelle Satelliten einen Ausbau auf 5 Kanäle mit einer Ausgangsleistung bis zu je 400 Watt und ausreichender Redundanz ermöglichen. Der Ausgangsmultiplexer muß sicherstellen, daß die Zuleitungs-Verluste zur Sendeanenne für alle Kanäle gleich groß sind. Zur Nutzung der möglichen Kanalkombinationen wird ein Wärmeausgleich zwischen den Nord- und Südwänden durch Wärmerohre durchgeführt.

Das Antennenmodul soll im Hinblick auf die Anpassung an verschiedene denkbare Konzeptionen ausgelegt werden. Es enthält für die präoperationellen Satelliten einen Antennenturm aus steifer Kohlefaser-Struktur.

Die Kommunikations- und Antennenmodule benutzen dieselbe technische Grundauslegung, sind jedoch im technischen Detail den Erfordernissen der zuständigen Verwaltungen angepaßt.

Die Dimensionierung der Struktur für das Betriebs- und Antriebsmodul deckt alle Missionen bis zur vollen Ausnutzung von 5 Kanälen (400 W je Kanal) unter Zugrundelegung einer 7jährigen Lebensdauer ab. Die Lebensdauer soll auf 9 Jahre ausgedehnt werden, sobald die technologischen Voraussetzungen und die erforderliche Zuverlässigkeit gegeben sind.

4. Die Integration der Nutzlasten und die Gesamtintegration der in Artikel 1 des Abkommens genannten Rundfunk-Satelliten erfolgen in dem Staat, für den sie bestimmt sind. Die Aufteilung der Arbeiten bestimmt der Lenkungsausschuß.
5. Der Lenkungsausschuß unterbreitet den Vertragsparteien Vorschläge bezüglich der Reihenfolge der Starts der beiden Satelliten in der Weise, daß der Satellit, der als erster alle notwendigen Bedingungen für einen Start erfüllt, als erster gestartet wird.
6. Eine vom Lenkungsausschuß genehmigte Angebotsaufforderung wird dem Industriekonsortium so schnell wie möglich, jedoch spätestens am 29. Mai 1980 zugesandt.

Das Industriekonsortium soll spätestens vier Monate nach Übermittlung der Angebotsaufforderung dem Auftraggeber ein Festpreisangebot mit Incentive-Regelung im Hinblick auf Lebensdauer, Liefertermin und Leistungserfüllung vorlegen.

Dieses Angebot soll die Möglichkeiten eines industriellen Wettbewerbs auf Untersystem- und Geräteebene ausschöpfen, soweit dies im Rahmen der Terminplanung und der Aufteilung der Arbeiten zwischen den deutschen und französischen Unternehmen gemäß der Regelung des finanziellen Rückflusses nach Artikel 3 Absatz 3 realisierbar ist. Dieses Angebot soll die Aufschlüsselung der Kosten in Einzelpositionen gemäß den in der Angebotsaufforderung festgelegten Modalitäten enthalten.

Finanzieller Anhang B
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die technisch-industrielle Zusammenarbeit
auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten

1. Die finanzielle Obergrenze des Gesamtbetrages der abzuschließenden Festpreisverträge für Entwicklung und Herstellung von zwei Rundfunk-Satelliten, der notwendigen Hilfseinrichtungen und der Bauteile zur Herstellung eines Ersatzsatelliten nach Artikel 1 Absatz 1 und 2 dieses Abkommens wird nach Voranschlag auf 555 Millionen französische Franken, bezogen auf die wirtschaftlichen Bedingungen von Mitte 1980, plus 281 Millionen Deutsche Mark, bezogen auf die wirtschaftlichen Bedingungen von Mitte 1980, festgelegt.
 2. Die endgültigen Beträge werden bis zum 29. Oktober 1980 innerhalb dieser Grenze festgelegt. Sie enthalten alle Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben.
 3. Die französische Vertragspartei übernimmt:
 - den Betrag für die Arbeiten ihrer Industrie, zahlbar in französischen Franken, bis zu 555 Millionen französischen Franken,
 - ferner den Betrag für $\frac{1}{4}$ der Arbeiten der deutschen Industrie, zahlbar in Deutscher Mark bis zu $\frac{1}{4}$ der 281 Millionen Deutsche Mark.

Die deutsche Vertragspartei übernimmt den Betrag für $\frac{5}{4}$ der Arbeiten ihrer Industrie, zahlbar in Deutscher Mark, bis zu $\frac{5}{4}$ der 281 Millionen Deutsche Mark.
 4. Jede Vertragspartei trägt Preis Anpassungen wegen veränderter Wirtschaftsbedingungen für die Arbeiten, die sie nach Nummer 3 finanziert, wobei die Wirtschaftsbedingungen in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugrunde zu legen sind, in dem diese Arbeiten durchgeführt werden.
 5. Der Lenkungsausschuß erstellt jährlich für das gesamte Programm, insbesondere im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens einen Statusbericht über die Fertigstellungskosten sowie eine Übersicht über die geleisteten Zahlungen und die Finanzrückflüsse nach Nummer 1 bis 4.

Machen technische oder organisatorische Änderungen während der Programmdurchführung eine Neuverteilung der Aufgaben erforderlich, so trifft der Lenkungsausschuß
- auf Vorschlag der Projektleitung Maßnahmen, um die Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 3 und in Artikel 4 Absatz 1 und 5 des Abkommens genannten Grundsätze sicherzustellen.
- So früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 29. Oktober 1980, regelt der Lenkungsausschuß die Durchführung dieser Bestimmung im einzelnen.
6. Jede Vertragspartei übernimmt:
 - die Versicherungskosten für den Start ihres eigenen Satelliten, wobei davon ausgegangen wird, daß die Vertragsparteien sich hinsichtlich der Auswahl und Aus handlung der besten Versicherungsbedingungen abstimmen;
 - die mit dem Start ihres Satelliten verbundenen Kosten für die Startunterstützung durch das Industriekonsortium;
 - die Kosten für das zum Projekt abgestellte nationale Personal;
 - die Investitionskosten für die entsprechenden TT- und C-Stationen und der Sendeerdfunkstelle;
 - die mit dem Start ihres Satelliten verbundenen Kosten für den Betrieb ihres Bodenkontrollsystems einschließlich der Kosten für die in diesem System benutzten Stationen Dritter;
 - die Kosten eines ARIANE-Starts, zu dem in der Anlage 1 zur Erklärung Europäischer Regierungen über die Produktionsphase der ARIANE-Träger angegebenen Preise in französischen Franken und gemäß den Bedingungen des Einheitsvertrages ARIANESPACE, einschließlich der Kosten zusätzlicher Arbeiten für ihren Satelliten, die nicht durch den Preis des ARIANE-Starts abgedeckt sind, sofern nicht diese Arbeiten beiden Vertragsparteien in gleichem Maße zugute kommen.
 7. Gewisse Betriebskosten des Lenkungsausschusses sowie der nachgeordneten Organe, wie z. B. zusätzliche Aufgaben, Gutachten, Verwaltungsaufwand, Spesenaufwand und Veröffentlichungskosten werden je zur Hälfte auf die Vertragsparteien aufgeteilt. Einzelheiten regelt der Lenkungsausschuß.

**Unterzeichnungsprotokoll
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die technisch-industrielle Zusammenarbeit
auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten**

1. Die beiden Regierungen vereinbaren, zu gegebener Zeit Briefe auszutauschen, um den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Phase der Betriebsversuche im Sinne des Artikels 2 des Abkommens beendet wird.
2. Im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 5 des Abkommens wird davon ausgegangen, daß etwaige Mehrkosten, die von der Industrie einer Vertragspartei zu vertreten sind, in keinem Fall der anderen Vertragspartei angelastet werden. Sollten Mehrkosten durch Veränderungen entstehen, die vom Lenkungsausschuß gefordert werden, so werden Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens angewendet, unter der Voraussetzung, daß solche Mehrkosten insgesamt 10 % der im Finanziellen Anhang B genannten endgültigen Beträge nicht überschreiten.
3. Im Hinblick auf Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens bestätigt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Trägerraketen ARIANE in der Weise den Vorzug zu geben, daß sie im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die in Betracht kommenden deutschen Nutzer nach Kräften zur Beschaffung dieser Trägerraketen anhalten wird.

Für den Start der zum Export bestimmten Satelliten schlagen beide Regierungen gemeinsam vor, Trägerraketen ARIANE den Vorzug zu geben.
4. Im übrigen erklärt die deutsche Seite folgendes: „Im Hinblick auf Artikel 11 Absätze 3 und 4 des Abkommens stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fest, daß deutscherseits die zur Verfügung stehende Exportversicherung nach den üblichen Kriterien gewährt werden kann und daß sonstige Exportfinanzierungshilfen nicht zur Verfügung stehen.“

Die französische Seite nimmt von der einseitigen deutschen Erklärung Kenntnis. Sie geht davon aus, daß Artikel 11 Absatz 4 des Abkommens den geeigneten Rahmen darstellt, um zu gegebener Zeit die sich ergebenden Fragen zu regeln.

Geschehen zu Paris am 29. April 1980.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
V. Hauff
Axel Herbst

Für die Regierung der Französischen Republik
André Giraud

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland Paris, den 29. April 1980
Dr. Axel Herbst

Sehr geehrter Herr Minister,

im Anschluß und unter Berücksichtigung von Verlauf und Ergebnis der deutsch-französischen Konsultationen am 1./2. Oktober 1979 und 4./5. Februar 1980 teile ich Ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die technisch-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß durch die gemeinsame Entwicklung von Rundfunk-Satelliten und ihre präoperationelle Erprobung die medienpolitische Entwicklung in den beiden Ländern nicht präjudiziert wird.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt ihre Bereitschaft, sich dafür einzusetzen, daß die Auswirkungen des Einsatzes von Rundfunk-Satelliten auf die Medien durch die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland untersucht werden. Sie ist darüber hinaus bereit, die Prüfungsergebnisse mit der Regierung der Französischen Republik zu analysieren.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens mitteilen würden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Herbst

An den
Minister für Industrie
Herrn André Giraud
Paris

(Übersetzung)

Der Minister für Industrie Paris, den 30. Juni 1980

Herr Botschafter,

ich bestätige Ihnen, daß der Inhalt Ihres Schreibens vom 29. April 1980 die Zustimmung meiner Regierung findet.

Die Regierung der Französischen Republik ist ebenfalls der Ansicht, daß das am 29. April unterzeichnete Abkommen die spätere Verwendung von Rundfunk-Satelliten und die medienpolitische Entwicklung in den beiden Ländern nicht präjudiziert.

Sie bestätigt, daß sie ihrerseits bereit ist, die Auswirkungen des Einsatzes von Rundfunk-Satelliten auf die Medien zu untersuchen und die Prüfungsergebnisse mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu analysieren.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

André Giraud

An
S. E. Herrn Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

**Bekanntmachung
über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 19. Januar 1981

Durch Beschluß der Agentur für die Luftverkehrs-Sicherungsdienste der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 20. November 1980 sind die Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren (FS-Streckengebühren) geändert worden. Der Beschluß mit Anlage zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren wird hiermit nach

Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1962 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (BGBl. 1962 II S. 2273) mit Bezug auf den oberen Luftraum

und

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1153), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1585), mit Bezug auf den unteren Luftraum

bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1980 (BGBl. II S. 176).

Bonn, den 19. Januar 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Beschuß zur Änderung der Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren

Der Geschäftsführende Ausschuß der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste,

gestützt auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 2 e), sowie Artikel 14 und 20;

gestützt auf den am 22. April 1971 gefaßten Beschuß zur Festlegung der Tarife und Anwendungsbedingungen für die den Benutzern auferlegten FS-Streckengebühren, zu deren Erhebung die Organisation berechtigt ist;

gestützt auf die Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, wie sie durch Beschuß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 26. Februar 1975 festgesetzt wurden und in dessen Anhang aufgeführt sind;

gestützt auf die Richtlinie Nr. 34 über die Festlegung des anzuwendenden Kostendeckungssatzes, die auf der 56. Sitzung der Ständigen Kommission am 20. November 1980 erteilt wurde, und die insbesondere bestimmt, daß der während des achten Anwendungszeitraums des Gebührensystems (1. April 1981 bis 31. März 1982) zugrunde zu legende Kostendeckungssatz in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1981 90 % und in der Zeit vom 1. Oktober 1981 bis zum 31. März 1982 100 % der Kosten der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste – auf der Grundlage der Ausgaben und Verkehrsdaten des Jahres 1979 – zuzüglich der Vereinnahmungskosten beträgt;

gestützt auf die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977, 17. November 1977, 6. Oktober 1978 und 5. November 1979, durch die die vom Geschäftsführenden Ausschuß durch Beschuß vom 26. Februar 1975 festgesetzten Tarife und Anwendungsbedingungen zuletzt ab 1. April 1980 geändert wurden;

faßt folgenden Beschuß:

Artikel 1

Die Bestimmungen von Artikel 10 der durch Beschuß vom 26. Februar 1975 festgesetzten und durch die Beschlüsse vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977, 17. November 1977,

6. Oktober 1978 und 5. November 1979 geänderten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren werden wie folgt geändert:

Die Gebührensätze werden für die einzelnen Staaten durch folgende ersetzt:

Bundesrepublik Deutschland	76,8574 US-Dollar
Königreich Belgien	65,8554 US-Dollar
Französische Republik	32,9267 US-Dollar
Vereinigtes Königreich	
Großbritannien und Nordirland	63,8062 US-Dollar
Großherzogtum Luxemburg	65,8554 US-Dollar
Königreich der Niederlande	50,4479 US-Dollar
Republik Irland	23,0979 US-Dollar

Artikel 2

Die Gebühren für Flüge, die in Anlage 1 der vorgenannten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren aufgeführt sind – d. h. die Gebühren für die in deren Artikel 12 genannten Flüge – werden durch die in der Anlage zum vorliegenden Beschuß aufgeführten Gebühren ersetzt.

Artikel 3

Die durch Beschuß vom 26. Februar 1975, geändert durch Beschuß vom 5. November 1979, festgelegten Bestimmungen des Artikels 14 der Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren werden wie folgt geändert:

.....

„8. Erprobungsflüge, die ausschließlich durchgeführt werden, um das Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftfahrzeuge oder Ausrüstung zu erwerben, zu erneuern oder aufrechtzuerhalten.“

„9. Ausbildungsflüge, die ausschließlich durchgeführt werden, um eine Erlaubnis oder Berechtigung für Luftfahrer zu erwerben, zu erneuern oder aufrechtzuerhalten.“

„10. (frühere Ziffer 9)“.

Artikel 4

Dieser Beschuß tritt vorbehaltlich seiner einstimmigen Genehmigung *) durch die Ständige Kommission zur Sicherung der Luftfahrt am 1. April 1981 in Kraft.

*) Die Ständige Kommission hat den Beschuß in ihrer 56. Sitzung am 20. November 1980 einstimmig genehmigt.

Anlage
zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen
für FS-Streckengebühren

Liste der Transatlantiktarife
gültig ab 1. April 1981

Gebühren für Flüge gemäß Artikel 12 der Tarife und Anwendungsbedingungen
für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 metrische Tonnen)

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
ZONE I		
– zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB ausgenommen Island	Frankfurt	1 026,26
	København	240,55
	Prestwick	327,33
ZONE II		
– zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° und 55° NB	Amsterdam	613,88
	Athinai	683,36
	Belfast	187,44
	Beograd	1 129,36
	Bergen-Flesland	345,19
	Berlin-Schönefeld	594,94
	Bordeaux	337,46
	Bruxelles	630,13
	Casablanca	51,42
	Dhahran	849,09
	Dublin	130,35
	Düsseldorf	729,21
	Frankfurt	853,17
	Genève	548,11
	Glasgow	228,25
	Göteborg	516,19
	Hamburg	817,40
	Hannover	792,31
	Helsinki	443,63
	København	584,94
	Köln-Bonn	757,82
	Lagos	256,68
	Lahr	692,17
	Las Palmas de Gran Canaria	155,36
	Lisboa	76,75
	Ljubljana	1 143,48
	London	412,66
	Luxembourg	672,83
	Madrid	179,87
	Malaga	164,01
Manchester	330,37	
Milano	572,12	
Moskva	448,56	
München	1 012,97	
Newcastle	343,79	
Nice	551,26	
Oslo	419,54	
Palma de Mallorca	287,27	

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
ZONE II (Forts.)	Paris	443,90
	Praha	1 033,59
	Prestwick	228,25
	Ramstein	843,57
	Roma	569,16
	Santiago	82,13
	Shannon	87,08
	Stuttgart	859,26
	Tel-Aviv	686,73
	Tenerife	99,83
	Warszawa	523,06
	Wien/Schwechat	1 135,85
	Zagreb	1 129,36
Zürich	618,17	
ZONE III - westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amsterdam	699,35
	Frankfurt	943,40
	København	413,46
	London	594,96
	Manchester	489,20
	Paris	724,35
	Prestwick	284,58
	Shannon	83,61
ZONE IV - westlich von 30° WL und zwischen Äquator und 28° NB	Amsterdam	572,23
	Bordeaux	232,88
	Bruxelles	429,60
	Düsseldorf	587,37
	Frankfurt	668,93
	Las Palmas de Gran Canaria	246,34
	Lisboa	82,23
	London	364,13
	Lyon	369,53
	Luxembourg	437,00
	Madrid	170,83
	Manchester	290,54
	Milano	428,88
	Paris	286,60
	Porto Santo (Madeira)	24,45
	Rabat	51,56
	Roma	431,62
Shannon	93,08	
Tenerife	246,34	
Zürich	452,75	

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
Vom 22. Januar 1981**

I.

Papua-Neuguinea hat am 28. Oktober 1980 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war. Hierbei hat Papua-Neuguinea den folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

"In accordance with article 50, paragraph 2, the Government of Papua New Guinea hereby lodges a reservation in relation to article 48, paragraph 2, which provides for reference of a dispute to the International Court of Justice."

„Nach Artikel 50 Absatz 2 bringt die Regierung von Papua-Neuguinea hiermit einen Vorbehalt zu Artikel 48 Absatz 2 an, der die Verweisung einer Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof vorsieht.“

Da ein diesbezüglicher Vorbehalt anlässlich der ursprünglichen Erstreckung von Australien nicht eingelegt worden war, ist dieser Vorbehalt Papua-Neuguineas an dem Tag wirksam geworden, an dem er nach Artikel 41 Abs. 2 und Artikel 50 Abs. 2 des Übereinkommens wirksam geworden wäre, wenn er bei einem Beitritt eingelegt worden wäre, nämlich am 27. November 1980.

II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Papua-Neuguinea am 27. November 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. II S. 834).

Bonn, den 22. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1980

Auslieferung ab Februar 1981

Teil I: 14,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 14,80 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6,5% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1980 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1981 Teil I Nr. 6 bzw. Teil II Nr. 2 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99–509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1